

Rechtsreport

Aufsätze in Zeitschriften

1. Beisel/Heinrich, Die Strafbarkeit der Ausstrahlung jugendgefährdender Fernsehsendungen, Neue Juristische Wochenschrift 1996, 491.

Die Verf. vertreten entgegen der h. M. die Ansicht, daß auch Fernsehfilme, die nur zur Ausstrahlung im Fernsehen bestimmt sind, indiziert werden können und daß die unverschlüsselte Ausstrahlung nach dem GjS indizierter Filme im Fernsehen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GjS strafbar sei. Daß § 3 Abs. 3 RfStV und die entsprechenden Bestimmungen der Landesrundfunkgesetze die Sendung von Programmen, die mit indizierten Schriften inhaltlich identisch sind, unter bestimmten Umständen gestatten, soll demgegenüber ohne Bedeutung sein, da gemäß Art. 31 GG Bundesrecht dem Landesrecht vorgehe.

Das Thema „indizierte Filme im Fernsehen“ ist schon hinreichend oft behandelt worden und soll hier nicht erneut erörtert werden. Angemerkt sei jedoch, daß die Argumentation der Verf. in keiner Weise geeignet ist, die h. M. in Frage zu stellen. So räumen die Verf. zwar ein, daß der Jugendschutz im Fernsehen in erster Linie in die Gesetzgebungskompetenz der Länder falle, meinen dann aber, daß es dem Bund möglich sein müsse „gewisse Mindestanforderungen“ zu stellen. Woher der Bund die Gesetzgebungskompetenz für das Aufstellen von „Mindestanforderungen“ für den Jugendschutz im Fernsehen haben soll, wird allerdings nicht gesagt. Zudem bleibt unklar, wieso es eine solche „Mindestanforderung“ sein soll (die die Verf. übrigens später zur „ultima ratio“ erklären), daß die unverschlüsselte Sendung indizierter Filme im Fernsehen durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GjS gänzlich verboten und durch § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GjS unter Strafe gestellt wird. Wie das BVerwG (BVerwG 85,169 = NJW 1990, 3286) dargelegt hat, widerspricht es gerade der Konzeption des GjS, dem § 3 Abs. 1 GjS ein solches Totalverbot zu entnehmen, da das GjS darauf gerichtet ist, jugendgefährdendes Material nur Jugendlichen, nicht aber Erwachsenen vorzuenthalten. Die Verf. machen es sich etwas einfach, wenn sie sich über diese Erwägung mit dem

Argument hinwegsetzen wollen, daß ohne ein Totalverbot indizierter Filme im Fernsehen die Gefahr bestehe, daß auf dem Gebiet des Jugendschutzes im Fernsehen ein rechtsfreier Raum entstehe, weil die Länder aus dem RfStV ausscheren und keine oder eine andere Regelung als in § 3 RfStV treffen könnten. Denn abgesehen davon, daß angesichts der in § 37 RfStV a. F. (§ 54 RfStV n. F.) enthaltenen Regelung über Kündigungsfristen und frühesten Kündigungstermin ein „Ausscheren“ aus dem RfStV keineswegs ohne weiteres möglich ist und daß zudem eine Aufhebung der jugendschutzrechtlichen Regelungen der Landesrundfunkgesetze wohl kaum wahrscheinlicher ist als die des GjS, dürfte jedenfalls Art. 22 der EG-Fernsehrichtlinie hinreichende Gewähr dafür bieten, daß die Länder auf dem Gebiet des Jugendschutzes im Fernsehen keinen rechtsfreien Raum schaffen. Nicht recht verständlich ist ferner, daß die Notwendigkeit der Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2; 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GjS auf Fernsehsendungen sich auch daraus ergeben soll, daß mittlerweile verstärkt ausländische Sender in der Bundesrepublik empfangen werden können, „die allein mit landesrechtlichen Vorschriften nicht zu kontrollieren bzw. zu sanktionieren sind.“ Zum einen bleibt auch hier offen, wie dies eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes begründen soll. Zum andern fragt man sich, wieso das GjS bessere Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten bezüglich ausländischer Sender begründen soll als Landesrecht und insbesondere wie die Verf. die Geltung der Verwaltungsakte der BPjS auf das Ausland erstrecken wollen. Unklar ist darüber hinaus, wie die Verf. sich angesichts von Art. 2 Abs. 2 EG-Fernsehrichtlinie ein Vorgehen gegen Sender aus Mitgliedstaaten der EG vorstellen, wenn die Sendung eines in Deutschland zu empfangenden Programms nach dem gemäß Art. 1 Abs. 1 EG-Fernsehrichtlinie maßgebenden Recht des Niederlassungsstaats des Senders und gemäß Art. 22 S. 2 EG-Fernsehrichtlinie zulässig ist.

Unabhängig von diesen und weiteren, hier nicht darzulegenden Einwänden dürften übrigens die Verf. selbst mit ihrer Ansicht einen rechtsfreien Raum schaffen: Gemäß § 3 Abs. 3 RfStV gelten die dort genannte Sendezeitbeschränkung sowie das

Sendeverbot bei schwerer Jugendgefährdung auch für Sendungen die mit indiziertem Material wesentlich inhaltsgleich sind. Ist dagegen, wie die Verf. meinen, das GjS auf Sendungen indizierter Filme im Fernsehen anwendbar, so setzt das Sendeverbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GjS im Fall einer mit einem indizierten Film wesentlich inhaltsgleichen Fassung die vorherige Listenaufnahme dieser Fassung gemäß § 18a GjS voraus. Das von den Verf.n verfochtene Sendeverbot für indizierte Filme ließe sich also in der Praxis ohne weiteres dadurch umgehen, daß geringfügig geänderte, jedoch wesentlich inhaltsgleiche Fassungen ausgestrahlt werden, von deren Existenz die Bundesprüfstelle wohl kaum vor der Ausstrahlung erfahren würde.

2. Beisel/Heinrich, Die Strafbarkeit der Ausstrahlung pornographischer Sendungen in codierter Form durch das Fernsehen, Juristische Rundschau 1996, 95.

Die Verf. weisen zunächst darauf hin, daß im Ausland mehrere Fernsehsender in Betrieb oder geplant sind, die pornographische Sendungen ausstrahlen, die – allerdings nur mit Decoder und „Schlüssel“ – auch in Deutschland zu empfangen sind. Nach ihrer Ansicht wäre auf die Ausstrahlung dieser Sendungen, sofern sie den Tatbestand des § 184 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StGB erfüllten, gemäß § 9 StGB das deutsche Strafrecht anwendbar. Verf. legen dann jedoch dar, daß die Tatbestände des § 184 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB nicht erfüllt seien. Da der Empfang der Sendung (jedenfalls des Bildteils) den Erwerb eines Decoders und eines „Schlüssels“ voraussetze und diese nur an Erwachsene verkauft würden, stellten die Sendungen kein „Zugänglichmachen“ von Pornographie für Jugendliche oder an für Jugendliche zugänglichen Orten (dem Wohnzimmer, in dem das Fernsehgerät steht) i. S. d. genannten Bestimmungen dar.

Ob die Auffassungen der Verf. zur Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts und zu § 184 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB zutreffend sind, mag hier dahingestellt bleiben. Nicht haltbar erscheint es jedenfalls, daß Verf. den Verkauf von Decoder und „Schlüssel“ im Wege des Versandhandels – also auf schriftliche oder telefonische Bestellung hin – als gemäß § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar ansehen. Nach der Bestimmung macht sich u. a. derjenige strafbar, der pornographische Schriften oder gemäß § 11 Abs. 3 StGB gleichgestelltes Material (z.B. Bild- und Tonträger) im Wege des Versandhandels einem anderen anbietet, d. h. sich bereit erklärt, ihm den Besitz an dem Material zu übertragen, oder einem anderen überläßt, d. h. ihm den Besitz daran überträgt. Daß dies im Fall des Versandhandels mit Decodern und „Schlüsseln“ nicht der Fall ist, weil nicht die pornographischen Filme sondern nur die Empfangsvoraussetzungen dafür überlassen werden, wird von Verf. zwar gesehen aber für „unwesentlich“ erklärt, da der Empfänger nach Erhalt von Decoder und „Schlüssel“ direkten Zugriff auf das

pornographische Material habe. Es mache keinen Unterschied, ob der Rezipient eine im Versandhandel bezogene Decodierkarte in den Decoder schiebe oder eine auf diese Weise erstandene Videokassette in das Abspielgerät einlege. Daß dies für die Anwendung des § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB sehr wohl einen Unterschied macht, sollte nach einem Blick in Art. 103 Abs. 2 GG eigentlich ohne weiteres einleuchten.

Verf. führen dann noch aus, daß verschlüsselte Fernsehwerbung für pornographische Sendungen nicht gemäß § 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB strafbar sei die codierte Ausstrahlung pornographischer Filme auch nicht unter die Filmklausel des § 184 Abs. 1 Nr. 7 StGB falle.

Auch wenn Verf. das Thema des Aufsatzes in der Überschrift ausdrücklich auf die Frage der Strafbarkeit verschlüsselter pornographischer Fernsehprogramme beschränkt haben, hätte es sich vielleicht doch empfohlen, darauf hinzuweisen, daß mit der negativen Beantwortung dieser Frage noch nicht über die Zulässigkeit solcher Programme entschieden ist. Folgt man den Thesen der Verf., so entfällt für in Deutschland ansässige Fernsehveranstalter zwar die Strafbarkeit. Jedoch verbieten § 3 Abs. 1 Nr. 3 RfStV, § 8 Abs. 1 Nr. 3 ZDF-Staatsvertrag (jetzt jeweils Abs. 1 Nr. 4) sowie die entsprechenden Vorschriften der Landesrundfunkgesetze die verschlüsselte Ausstrahlung pornographischer Programme ebenso wie die unverschlüsselte. Auch für die Beurteilung von Programmen, die in Deutschland zu empfangen und nach hiesigen Maßstäben pornographisch sind, aber – sei es verschlüsselt oder unverschlüsselt – von Sendern aus EU-Staaten oder Unterzeichnerstaaten des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen ausgestrahlt werden, dürfte wegen Art. 1 Abs. 1 und 2; 22 EG-Fernsehrichtlinie und Art. 4; 7 Abs. 1 lit. a des genannten Übereinkommens die Frage der Strafbarkeit nach § 184 des deutschen StGB wohl kaum der entscheidende Gesichtspunkt sein.

3. Hoffmann, Zur Nachbesserungspflicht der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften bei Entfallen des Gefährdungspotentials einer Schrift, Zeitschrift für Urheber und Medienrecht, 1996, 478.

Der Aufsatz beschäftigt sich mit der Frage, welche verwaltungs- und strafrechtlichen Folgen es hat, wenn die Indizierung einer Schrift durch die BPjS anachronistisch geworden ist, d. h. die ethischen Normen sich seit der Indizierung so gewandelt haben, daß die fragliche Schrift jetzt nicht mehr als jugendgefährdend anzusehen ist.

Verf. untersucht zunächst, auf welchem Wege in solchen Fällen eine Deindizierung zu erreichen sei. Er meint, in erster Linie komme ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 VwVfG in Betracht. Danach muß eine Behörde – hier die BPjS – auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung eines unanfechtbar gewordenen Verwaltungsakts entscheiden, wenn sich die Sachlage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat. Verf. hält den Weg des § 51 des VwVfG jedoch für wenig praktikabel. Er meint nämlich, nur diejenigen, denen die Indizierungsentscheidung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GjS zugestellt worden sei, seien als „Adressaten“ der Indizierung Betroffene im Sinne des § 51 VwVfG und damit antragsberechtigt. Die in § 14 Abs. 1 Nr. 3 GjS genannten Autoren und Verleger seien aber im Fall anachronistischer Indizierungen mitunter schon verstorben oder aus dem Buchmarkt ausgeschieden oder an einem Wiederaufgreifen nicht interessiert.

Einen zweiten Weg zur Deindizierung sieht Verf. in § 49 Abs. 1 VwVfG, wonach eine Behörde einen nicht begünstigenden rechtmäßigen Verwaltungsakt, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Zukunft von Amts wegen aufheben kann. Diese Entscheidung stehe zwar im Ermessen der Behörde. Wenn jedoch eine unanfechtbar gewordene Indizierung einen unverhältnismäßigen Eingriff in Grundrechte darstelle, sei das Ermessen der BPjS soweit reduziert, daß sie zur Aufhebung der Indizierung verpflichtet sei. Dies sei bei anachronistischen Indizierungen der Fall. Sie stellten unverhältnismäßige Eingriffe in die Meinungsfreiheit und u. U. auch die

Kunst- und Berufsausübungsfreiheit aller dar, die mit indizierten Schriften handelten. In Fällen, in denen eine anachronistische Indizierung von der BPjS von Amts wegen oder im Verfahren gemäß § 51 VwVfG aufgehoben werden müßte, tatsächlich aber noch nicht aufgehoben worden ist, stellt sich die Frage, ob z. B. derjenige, der einem Jugendlichen die indizierte Schrift überläßt, gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 GjS bestraft werden kann. Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist allein entscheidend, daß es sich um eine Schrift handelt, „deren Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist“. Verf. verneint jedoch die Strafbarkeit in derartigen Fällen und meint es könne strafrechtlich nicht unbeachtet bleiben, daß die Indizierung im Tatzeitpunkt materiell nicht mehr rechtens gewesen sei. Wäre die Rechtswidrigkeit einer Indizierung unbeachtlich, würde die mit jeder rechtswidrigen Indizierung verbundene Beeinträchtigung von Grundrechten ohne Not gegenüber denjenigen Personen fortgesetzt, die – wie sich nachträglich erweist – ihre Meinungsfreiheit oder andere Grundrechte materiell gesehen zu Recht in Anspruch genommen haben. „Deshalb muß die Rechtmäßigkeit einer Indizierung zur Zeit der Zuwiderhandlung feststehen, ehe das Strafgericht eine Sanktion verhängen darf“.

Gleichwohl sieht Verf. die Gefahr, daß es im Einzelfall zu ungerechtfertigter Strafverfolgung und Verurteilung kommt, solange die Frage anachronistischer Indizierungen nicht im Gesetz gelöst sei. Er plädiert daher für eine Änderung des GjS und schlägt nach Erörterung anderer Möglichkeiten vor, eine Bestimmung einzuführen, die die BPjS verpflichtet, von Amts wegen z. B. alle 15 Jahre alten Indizierungen summarisch zu überprüfen und alle nicht mehr als jugendgefährdend anzusehenden Schriften von der Liste zu streichen.

Verf. macht in verdienstvoller Weise auf das Thema der anachronistischen Indizierungen aufmerksam. Was er zu den verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Problemen, die sich daraus ergeben, schreibt, ist freilich mitunter unklar und zum Teil auch nicht zutreffend. Eine nähere Behandlung dieser Probleme ist hier jedoch nicht möglich und muß einem Aufsatz zu dem Thema vorbehalten bleiben. Hingewiesen

sei daher nur auf folgendes: Unzutreffend ist die Ansicht, die in § 14 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GjS Genannten seien „Adressaten“ der Indizierung und nur sie – und nicht z. B. der Antiquar, der indizierte Schriften in seinen Beständen hat – seien i. S. d. § 51 VwVfG betroffen und antragsberechtigt. Daß Verf. im Fall anachronistischer, aber nicht deindizierter Schriften die Strafbarkeit gemäß § 21 GjS verneint, mag im Ergebnis richtig sein. Obwohl die Strafrechtswissenschaft sich in neuerer Zeit ausgiebig mit dem Problem der Strafbarkeit von Verstößen gegen Verwaltungsakte beschäftigt hat, bleibt jedoch unklar, an welcher Voraussetzung der Strafbarkeit es fehlen soll. Nicht ganz verständlich ist schließlich, wie Verf. glaubt, die trotz seiner Ansicht zur Strafbarkeit im Fall anachronistischer Indizierungen bestehende Gefahr ungerechtfertigter Strafverfolgung durch die von ihm vorgeschlagene Änderung des GjS beseitigen zu können. Soll derjenige, der bezüglich einer vor 14 Jahren indizierten, aber heute nicht mehr als jugendgefährdend anzusehenden Schrift gegen die Vertriebsbeschränkungen des GjS verstößt, bestraft werden?

4. Landmann, Die Ausstrahlung jugendgefährdender Fernsehsendungen – strafbar? NJW 1996, 3309.

Der Verf., Jugendschutzbeauftragter beim ZDF, wendet sich gegen die in dem oben (1.) besprochenen Aufsatz von Beisel/Heinrich vertretenen Auffassungen. Er folgt dabei im wesentlichen den Erwägungen, die das VG Köln (NJW 1987, 274) und das BVerwG (BVerfG 85,169 = NJW 1990, 3286) zur Indizierung der Folge „Gewalt im Spiel“ aus der ZDF-Serie „Schwarzwaldklinik“ angestellt haben. Darüber hinaus weist er zur Begründung der h. M. aber noch auf zwei weitere Gesichtspunkte hin: § 9 Abs. 2 GjS, der vorsieht, daß dem Spruchgremium der BPjS u. a. Vertreter der Literatur, des Buchhandels und der Verlegerschaft angehören müssen, solle sicherstellen, daß Vertreter der betroffenen Medien am Indizierungsverfahren beteiligt seien. Obwohl die Bestimmung erst 1993 neu gefaßt worden sei, sei jedoch nach wie vor kein Beisitzer aus dem Bereich des Rundfunks vorgesehen. Dies lasse den Schluß zu, daß der Gesetzgeber die Indizierung von Filmen, die nur zur Ausstrahlung im Fernsehen bestimmt seien, nicht gewollt habe. Gegen die Hauptthese von Beisel/Heinrich – Strafbarkeit der Ausstrahlung indizierter Filme gemäß § 21 GjS – wendet der Verfasser zusätzlich zu den Argumenten, die sich aus den beiden oben erwähnten Urteilen entnehmen lassen, noch folgendes ein: In § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ habe der Bundesgesetzgeber, also derselbe, der auch das GjS erlassen habe, die Ausstrahlung indizierter Filme, sofern kein Fall schwerer Jugendgefährdung vorliege, zwischen 01.00 Uhr und 06.00 Uhr zugelassen. Auch dies bestätige, daß der Bundesgesetzgeber im GjS kein Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme erlassen habe.

5. Degenhart, Rundfunkaufsicht und Wettbewerbsgleichheit im dualen Rundfunksystem, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 1997, 153.

Der Aufsatz beruht auf einem Rechtsgutachten, das Verfasser im Auftrag von Pro 7, RTL und SAT 1 erstattet hat. Er geht von folgendem Befund aus: § 49 RfStV enthält einen umfangreichen Katalog von Ordnungswidrigkeiten. Die dafür angedrohte Geldbuße, die gemäß § 17 Abs. 4 OWiG den aus der Tat gezogenen wirtschaftlichen Vorteil übersteigen soll, kann bis zu 500.000 DM betragen. Zuständig für ihre Festsetzung sind die Landesmedienanstalten. Bußgeldbewehrt sind in § 49 RfStV vor allem Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags sowie gegen Normen, die die Werbung im Rundfunk betreffen. Weitere Bußgeldbestimmungen sind in den Landesrundfunkgesetzen enthalten. Sowohl die Bußgeldtatbestände des Rundfunkstaatsvertrags als auch die der Landesrundfunkgesetze richten sich ausschließlich gegen private Rundfunkveranstalter. Verstöße öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter gegen Jugendschutzbestimmungen oder die für sie geltenden Werbebegrenzungen sind nicht bußgeldbewehrt.

Verf. weist nach, daß diese Ungleichbehandlung privater und öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter sachlich nicht gerechtfertigt ist und daher gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

Er legt zunächst dar, daß auch im öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit Verstößen gegen Werbebeschränkungen und sonstige Programmbindungen zu rechnen und eine effektive Aufsicht daher auch ihm gegenüber nicht von vornherein verzichtbar sei. Die derzeit bestehende Regelung der Aufsicht, die in erster Linie eine anstaltsinterne Kontrolle und lediglich subsidiär ein Einschreiten der Rechtsaufsicht vorsehe, sei jedoch ineffektiv. Sanktionen, insbesondere solche, die dem wirtschaftlichen Gewicht z. B. von Werbeverstößen Rechnung trügen, stünden nicht zur Verfügung. Damit aber sei das bestehende Konzept der Aufsicht dem dualen Rundfunksystem, in dem öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter

ter im Wettbewerb stünden, nicht mehr adäquat. Gefordert sei daher eine externe Kontrolle. Ihr Fehlen sei allein damit zu erklären, daß das Aufsichtsinstrumentarium für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk aus der Zeit vor dem dualen Rundfunksystem stamme. Die einschlägigen Regelungen seien also nicht etwa durch die spezifische rechtliche Lage des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – die Bindung an seinen Programmauftrag – bedingt und dienten auch nicht dazu, die erhöhten Standards, die ihm oblägen, im Wettbewerb auszugleichen. Vielmehr blieben sie im Gegenteil hinter den verfassungsgeforderten Standards effektiver Aufsicht zurück. Effektive Kontrolle sei – im dualen Rundfunksystem – aber gerade auch deshalb geboten, weil die Bindung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter an ihren Programmauftrag auch den Zweck habe, private Veranstalter im Wettbewerb mit ihnen zu schützen.

Speziell bezüglich der eingangs erwähnten und nur gegen private Rundfunkveranstalter gerichteten Bußgeldbestimmungen legt Verf. dann dar, daß es keine sachlichen Gründe gibt, öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter von Bußgeldandrohungen auszunehmen und damit zwei Gruppen von Normadressaten hinsichtlich identischer Verhaltensweisen ungleich zu behandeln. Daß öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter juristische Personen des öffentlichen Rechts seien, sei kein sachlicher Grund zur Differenzierung. Denn grundsätzlich könnten nach den Regeln und den Zwecken des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Geldbußen auch gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts verhängt werden. Ebenso wenig sei der Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geeignet, seine Besserstellung gegenüber privaten Veranstaltern zu legitimieren. Vielmehr sei eben wegen dieses Programmauftrags die Beachtung von Werbebeschränkungen und Jugendschutzbestimmungen notwendige Konsequenz aus der verfassungsrechtlichen Stellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und deshalb um so nachhaltiger gefordert. Schließlich rechtfertige auch der Umstand, daß der öffentlich-rechtliche Rundfunk in geringerem zeitlichen Ausmaß werben dürfe als private Veranstalter es nicht, die öffentlich-rechtlichen Veranstal-

ter dadurch besser zu stellen, daß ihnen – anders als den privaten – die wirtschaftlichen Vorteile von Verstößen gegen diese Grenzen belassen werden.

Prof. Dr. Heribert Schumann, M. C. L., Leipzig.